

Satzung des „Dorfgemeinschaft Waddens e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Waddens e. V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Waddens, 26969 Butjadingen.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Nordenham unter VR xxxxxxxx eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortspflege, Ortsverschönerung und des Umweltschutzes, die Förderung der Dorfgemeinschaft, die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- b) Der Verein „Dorfgemeinschaft Waddens e. V.“ arbeitet eng mit anderen Vereinen und Institutionen in Waddens zusammen. In diesem Zusammenhang wird auf den Punkt 5 der Geschäftsordnung verwiesen, in dem die Zusammenarbeit beschrieben wird.
Der Vereinskordinator gemäß §9 a) dieser Satzung fungiert als Ansprechperson und hat die Aufgabe, die Belange der Vereine im Vorstand vorzutragen sowie den Vereinen über alle Aktivitäten zu berichten.
- c) Der Verein arbeitet ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindung.
- d) Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
 - Pflege der Grünanlagen innerhalb des Ortskerns
 - Brauchtumpflege
 - Pflege der Dorfchronik
 - regelmäßige Treffen der Senioren
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche
 - die Errichtung und Unterhaltung von Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, in denen die Bürger gemeinsam aktiv sein können
 - die Zusammenarbeit mit parlamentarischen Gremien, Behörden und Organisationen bei der Planung und Durchführung von Aufgaben, welche die Bürger betreffen
 - Bildung von Arbeitsgemeinschaften, um die Zwecke der Satzung umzusetzen
 - Gewinnung und Einarbeitung ehrenamtlich tätiger Personen

§3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählt auch die Zuwendung eigener Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- c) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- d) Die Mitgliedschaft nach Absatz b) wird aufgrund eines Aufnahmeantrages erworben, den der Vorstand entgegennimmt und über ihn entscheidet.

- e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss bzw. durch Erlöschen der „Dorfgemeinschaft Waddens e. V.“
- f) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden (Austritt). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- g) Mitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheint. Wichtige Gründe liegen in diesem Fall hauptsächlich vor, wenn Mitglieder
 - trotz Mahnung länger als sechs Monate mit Ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind,
 - den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandeln,
 - den satzungsgemäßen und sonstigen Verpflichtungen durch ihr Verhalten den Verein wiederholt beeinträchtigen, d.h. nicht loyal verhalten, das Ansehen des Vereins schädigen, interne Angelegenheiten nach außen tragen und allgemeine demokratische Prinzipien missachten.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsvorstands mit Angabe der Gründe. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abschließend entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, in den Versammlungen Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift so wie ggfs. eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§6 Mitgliedbeitrag

- a) Alle Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu zahlen.
- b) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt, gilt für mindestens ein Geschäftsjahr und wird in der Beitragsordnung des Dorfgemeinschaft Waddens e. V. geregelt.
- c) Der Jahres-Mindestbeitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zu dem in der Beitragsordnung festgelegten Termin eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Über befristete Ausnahmen vom Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Organe

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsvorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- c) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt an den Anschlagsstellen des Vereins und/oder E-Mail.
- d) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Absatz c) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber

der präsenten Mitgliederversammlung nach Absatz c) nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- e) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist von der bzw. dem Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin geleitet. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechte können nur einheitlich ausgeübt werden.
- g) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist innerhalb von 3 Wochen ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und steht den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Einwendungen gegen das Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- h) Für eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- i) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§9 Vereinsvorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
 - der Vereinskordinatorin bzw. dem Vereinskordinator
 - der Veranstaltungskordinatorin bzw. dem Veranstaltungskordinator
 - der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, sie handeln jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Vereinsgründung erfolgt einmalig die erneute Wahl des 2. Vorsitzenden nach einem Jahr.
- d) Die/der 3. Vorsitzende hat eine beratende Funktion innerhalb des Vereinsvorstandes

§10 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Außerdem können keine Vorstandsmitglieder als Kassenprüfer gewählt werden.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet den Kassenprüfern, auf Aufforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.
- c) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der Kassenführung und aller Ausgaben bezüglich der festgesetzten Kosten in der Geschäftsordnung sowie in der Prüfung der Einnahme- und Ausgabebelege. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.
- d) Nach Vereinsgründung erfolgt einmalig die erneute Wahl eines Kassenprüfers nach einem Jahr. Im Anschluss gilt §10 a) dieser Satzung.

§11 Beschlüsse

- a) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorstand bewahrt diese Protokolle im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf.

§12 Satzungsänderungen

- a) Für Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- b) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende sowie die jeweiligen Stellvertreter (m/w/d) sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen zur Behebung gerichtlicher und behördlicher Beanstandungen erforderlich und zweckdienlich sind.

§13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an bestehende Vereine in Waddens, sofern diese eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind. Die hierdurch begünstigten Vereine haben die durch die Liquidation entstehende Zuwendung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.
- c) Erfüllt bei Auflösung oder Liquidation kein Verein die Voraussetzungen des §13b), so fällt das Vereinsvermögen komplett an die Gemeinde Butjadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise im Bereich der Ortschaft Waddens.
- d) Der Vermögensanfall bezieht sich auf das restliche, nach Liquidation noch verbleibende Vereinsvermögen.
- e) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Liquidation

- a) Die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende sind im Falle einer Liquidation gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit eine abweichende Regelung zu den Liquidatoren bestimmen.
- b) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen wird entsprechend der Regelungen in §13 dieser Satzung verteilt.

§15 Schlussbestimmungen

- a) Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx geändert und beschlossen worden. Die geänderte Satzung wird ins Vereinsregister eingetragen. Sie tritt ab dem Zeitpunkt der Eintragung in Kraft. Ihr zugrunde lag die I. Vereinssatzung vom xx.xx.xxxx
- b) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§16 Geschäftsordnung

Weitere Festlegungen und Ergänzungen zu dieser Satzung werden in der Geschäftsordnung und in der Beitragsordnung des Dorfgemeinschaft Waddens e.V. aufgeführt.

Der Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins Waddenser Dorfgemeinschaft e. V. von den Anwesenden zugestimmt und wird unterzeichnet von:

(Bitte in Druckschrift)

1.	_____	_____	_____
	Name	Anschrift	Unterschrift
2.	_____	_____	_____
	Name	Anschrift	Unterschrift
3.	_____	_____	_____
	Name	Anschrift	Unterschrift
4.	_____	_____	_____
	Name	Anschrift	Unterschrift
5.	_____	_____	_____
	Name	Anschrift	Unterschrift
6.	_____	_____	_____
	Name	Anschrift	Unterschrift
7.	_____	_____	_____
	Name	Anschrift	Unterschrift

Waddens den 13.04.2024

_____	_____	_____
Versammlungsleiter	Vorsitzender	Protokollführerin